



## Mietvertrag für Standrohre

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten im Rohrnetz der Verbandsgemeindewerke Selters darf nur unter Benutzung eines Zählerstandrohres (Standrohr), das von den Verbandsgemeindewerken Selters, als Vermieter zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Ansprechpartner Vertrag/Terminvereinbarung:

**Kirsten Wisser**  
Telefon: 02626 764-95  
kirsten.wisser@selters-ww.de

Ansprechpartner Technik/Ausgabe:

**Christoph Reifenberg**  
Telefon: 0151 17155751  
christof.reifenberg@selters-ww.de

### Mieter

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

\_\_\_\_\_  
Kunden-Nr. (wird v. Vermieter ausgefüllt)

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr., Plz, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mail

\_\_\_\_\_  
Bank

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Aufstellort (Straße, Haus-Nr., Ort)

Zweck der Verleihung:

- Baumaßnahme  
 Straßenreinigung

- Volksfest  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

### § 1 Mietgegenstand

- Standrohr mit Wasserzähler       Hydrantenschlüssel

### § 2 Miete/Gebühren

#### a) Kautions

Vor Aushändigung des Standrohres mit Bedienschlüssel ist vom Mieter bei den VGW Selters eine **Kautions i. H. v. 800,00 € per Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindewerke Selters bei der Nassauischen Sparkasse, IBAN: DE71 5105 0015 0762 0598 00, unter Angabe des Namens sowie „Kautions Standrohr“ im Verwendungszweck** zu entrichten. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt zusammen mit der Abrechnung der Miete und Gebühren. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht. Die VGW Selters sind berechtigt, Forderungen, die sich aus der Vermietung des Standrohres, der Lieferung von Wasser und eventueller Beschädigung des Standrohres oder des zur Wasserentnahme benutzten Hydranten usw. ergeben, gegen die Sicherheitsleistung aufzurechnen oder vollen Reparaturkostenersatz zu fordern. Bei Verlust eines Standrohres sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen Standrohres vom Mieter zu erstatten. Eine Barauszahlung des Guthabens ist grundsätzlich nicht möglich.

#### b) Miete

Die Miete beträgt **2,00 € pro Kalendertag**.

#### c) Gebühren

Für die verbrauchte Wassermenge und die eventuell in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwassermenge werden die zum Mietzeitraum geltenden Gebührensätze für Frischwasserbezug und Schmutzwasserbeseitigung zugrunde gelegt.



### § 3 Mietbedingungen

- a) Instandsetzungskosten an Zähler (Plombe), Standrohr, Systemtrenner und benutzten Hydranten, ausgenommen Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, sind vom Mieter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.
- b) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung eines Standrohres, gegenüber Dritten ist der Mieter haftbar.
- c) Die Weitergabe von Standrohren an Dritte ist nicht statthaft und entbindet den Mieter nicht von der Verantwortung. Im Übertretungsfall dieser Anordnung wird das Standrohr eingezogen und die Kautions entfällt.
- d) Sollen weitere Hydranten genutzt werden, sind diese den VGW Selters zu melden. Die Unterlassung der Verpflichtung berechtigt die VGW Selters zum Entzug des entliehenen Standrohres.
- e) Das Standrohr ist ohne besondere Aufforderung jeweils zum Jahresende, **spätestens zum 20. Dezember**, bei den Verbandsgemeindewerken Selters zur Ablesung und Überprüfung vorzulegen. Sollte das Standrohr bis zum Stichtag nicht vorgezeigt werden, sind die VGW Selters berechtigt, das Standrohr durch einen Mitarbeiter einzuziehen und eine Endabrechnung vorzunehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- f) Der Mieter eines Standrohres haftet für jedwede Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb des Standrohres verursacht werden und stellt die VGW Selters insoweit von jeglicher Haftung frei. Bei der Benutzung von Standrohren und Hydranten obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter. Etwaige Schäden an Hydranten-Anlagen sind den VGW Selters sofort zu melden. Beschädigte Standrohre sind sofort an die VGW Selters zurückzugeben. Die VGW Selters behalten sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung der Standrohre und Hydranten-Anlagen die Standrohre einzuziehen.
- g) Bei Frost ist die Benutzung des Standrohres nicht gestattet. Das nicht benutzte Standrohr ist vor Frost zu schützen.
- h) Die Inbetriebnahme- und Außerbetriebnahme-Anweisungen der VGW Selters sind Vertragsbestandteil. Die Kenntnisnahme wird vom Mieter durch Unterzeichnung dieses Mietvertrages bestätigt.
- i) Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, gelten die AVBWasserV sowie die ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Daten werden bei den VGW Selters gespeichert. Sie werden nur zu dem - zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden - Zweck genutzt.

### § 4 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Montabaur.

Selters, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Firmenstempel Mieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Vermieter